

**Synopse zum  
Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH**

<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p><b>§ 8</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(...)</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(...)</p>
<p>(7) Die Gesellschafterversammlung entscheidet – soweit nicht in diesem Vertrag hierfür besondere Regelungen getroffen sind – über folgende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feststellung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer nach Vorlage durch den Beirat</li> <li>b) Erteilung und Widerruf von Prokura und allgemeinen Handlungsvollmachten,</li> <li>c) Entlastung des Geschäftsführers nach Empfehlung des Beirates</li> <li>d) Entlastung der Mitglieder des Beirates</li> <li>e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses</li> <li>f) Feststellung des vom Beirat genehmigten Wirtschaftsplanes</li> <li>g) Auflösung der Gesellschaft,</li> <li>i) Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,</li> </ul>	<p>(7) Die Gesellschafterversammlung entscheidet – soweit nicht in diesem Vertrag hierfür besondere Regelungen getroffen sind – über folgende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bestellung des Geschäftsführers aufgrund eines Vorschlags des Beirates</li> <li>b) Feststellung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer nach Vorlage durch den Beirat</li> <li>c) Erteilung und Widerruf von Prokura und allgemeinen Handlungsvollmachten,</li> <li>d) Entlastung des Geschäftsführers nach Empfehlung des Beirates</li> <li>e) Entlastung der Mitglieder des Beirates</li> <li>f) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses</li> <li>g) Feststellung des vom Beirat genehmigten Wirtschaftsplanes</li> <li>h) Auflösung der Gesellschaft,</li> <li>i) Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von</li> </ul>

j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

**§ 11  
Aufgaben des Beirates**

(...)

(3) Mit einer Mehrheit von 75 % entscheidet der Beirat über nachfolgend genannte Aufgaben und Kompetenzen, die Ihm aufgrund dieses Vertrages von den Gesellschaftern zugewiesen sind:

a) Prüfung und Beratung des vom Geschäftsführer zu erstellenden Wirtschaftsplanes einschließlich der Ex-post-Kontrolle abgeschlossener und laufender Vorgänge sowie der Beratung bei der strategischen Grundausrichtung des Unternehmens, ebenso wie bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder (Ex-ante-Kontrolle). Der durch den Beirat genehmigte Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung vorzulegen,

b) Anträge an die Gesellschafter zur Übernahme von Einlagen zur Abdeckung von Bilanzverlusten,

c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung i.S.d. § 46 Nr. 5 GmbHG.

Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,

j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

**§ 11  
Aufgaben des Beirates**

(...)

(3) Mit einer Mehrheit von 75 % entscheidet der Beirat über nachfolgend genannte Aufgaben und Kompetenzen, die Ihm aufgrund dieses Vertrages von den Gesellschaftern zugewiesen sind:

a) Prüfung und Beratung des vom Geschäftsführer zu erstellenden Wirtschaftsplanes einschließlich der Ex-post-Kontrolle abgeschlossener und laufender Vorgänge sowie der Beratung bei der strategischen Grundausrichtung des Unternehmens, ebenso wie bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder (Ex-ante-Kontrolle). Der durch den Beirat genehmigte Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung vorzulegen,

b) Anträge an die Gesellschafter zur Übernahme von Einlagen zur Abdeckung von Bilanzverlusten.

**§ 14**  
**Jahresabschluss und Jahresbericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Fristen, den um einen Antrag erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Prüfung vorzubereiten. Sie haben den Prüfern alle Unterlagen vorzulegen und alle Erklärungen abzugeben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.
- (3) Der Abschlussprüfer wird vom Beirat gewählt. Der Prüfauftrag wird vom Beirat erteilt.
- (4) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss nebst Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers jedem Gesellschafter und dem Beirat zuzuleiten.
- (5) Nach Vorliegen der Unterlagen gem. Absatz 4 hat der Geschäftsführer zur ordentlichen Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.  
  
Der Geschäftsführer hat die ordentliche Gesellschafterversammlung so zu terminieren, dass die gesetzlichen Fristen für den Feststellungsbeschluss dieser Gesellschafterversammlung gewahrt werden können.
- (6) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten

**§ 14**  
**Jahresabschluss und Jahresbericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Fristen, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nebst Prüfungsbericht des Abschlussprüfers jedem Gesellschafter und dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist nach den Bestimmungen der §§ 157, 158 NKomVG zu prüfen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Befugnisse der zuständigen Prüfungseinrichtungen (derzeit Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. und Landesrechnungshof) zu berücksichtigen. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes wird der Kommunalaufsichtsbehörde übersandt.
- (3) Der Stadt Neustadt a. Rbge. und den für die Stadt Neustadt a. Rbge. zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die in §§ 53 und 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.
- (4) Die Gesellschaft stellt der Stadt Neustadt a. Rbge. regelmäßig die zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt benötigten Unterlagen, Informationen und Daten in elektronischer Form so rechtzeitig zur Verfügung, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (5) Der Abschlussprüfer wird vom Beirat gewählt. Der Prüfauftrag wird vom Beirat erteilt. Außer den vom Beirat bestellten Prüfern kann die Stadt Neustadt a. Rbge. auf Verlangen einen konkret

neun Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

**§ 15  
Allgemeine Prüfungen**

- (1) Außer den vom Beirat bestellten Prüfern kann die Stadt Neustadt a. Rbge. auf Verlangen einen konkret erteilten Prüfungsauftrag dem Beirat zuleiten der diesen zu beauftragen hat.
- (2) Der Stadt Neustadt a. Rbge. stehen die Rechte nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu.
- (3) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Neustadt a. Rbge. werden dem städtischen Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

**§ 16  
Schlussbestimmungen**

(...)

erteilten Prüfungsauftrag dem Beirat zuleiten, der diesen zu beauftragen hat.

- (6) Nach Vorliegen der Unterlagen gem. Absatz 1 hat der Geschäftsführer zur ordentlichen Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Geschäftsführer hat die ordentliche Gesellschafterversammlung so zu terminieren, dass die gesetzlichen Fristen für den Feststellungsbeschluss dieser Gesellschafterversammlung gewahrt werden können.
- (7) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten neun Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

**§ 15  
Schlussbestimmungen**

(...)